



Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Rechtshilfefonds des Bundesfachverband umF e.V.

1. Zweckbestimmung

Es werden Finanzierungshilfen in Asylverfahren, ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und jugendhilferechtlichen Verfahren sowie mit ausländerrechtlichen Sachverhalten verbundenen Strafverfahren, zugunsten bedürftiger minderjähriger oder junger volljähriger Flüchtlinge gewährt, deren rechtsanwaltliche Vertretung anderweitig nicht gesichert ist. Es werden solche Verfahren bezuschusst, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher rechtlicher oder öffentlicher Bedeutung sind und deren Verfahren zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen sind. Hierdurch wird die Vertretung fachlicher und politischer Interessen von geflüchteten jungen Menschen gefördert.

2. Verfahren

2.1. Antragsberechtigt sind Einzel- und Organisationsmitglieder (im Folgenden Mitglied) des Bundesfachverband umF e.V.. Darüber hinaus sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der Geschäftsstelle des Bundesfachverbands umF e.V. antragsberechtigt. Die begünstigte Person, bzw. deren rechtliche Vertretung, erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift diese Richtlinien an.

2.2. Anträge sind auf dem vorgesehenen Formblatt postalisch an die Geschäftsstelle des Bundesfachverband umF e.V. zu senden. Die Geschäftsstelle überprüft den Antrag und entscheidet im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Die Geschäftsstelle bestimmt mindestens zwei entscheidungsbefugten Personen, die im Konsens über die Bewilligung entscheiden.

2.3. Der beauftragte Rechtsanwalt/die beauftragte Rechtsanwältin erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, das antragstellende Mitglied sowie die begünstigte Person bzw. dessen rechtliche Vertretung eine Kopie. Der Bewilligungsbescheid gilt jeweils für den bezeichneten Verfahrensabschnitt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich im Regelfall nach den in der Anlage beigefügten Pauschalen. In Verfahren mit besonderer Bedeutung, die eine Vergütung außerhalb der Pauschalen nötig machen, kann hiervon in Ausnahmefällen abgewichen werden. Bei einer Ablehnung wird lediglich das beantragende Mitglied informiert.

2.4. Der beauftragte Rechtsanwalt/die beauftragte Rechtsanwältin fordert die bewilligten Zuschussmittel bei der Geschäftsstelle des Bundesfachverbandes umF e.V. nach Verfahrensabschluss bzw. Abschluss des beantragten Verfahrensschrittes unter Rechnungsstellung an. Hierbei – sowie auf Nachfrage - sind Informationen zum Verfahrensstand/Ausgang des Verfahrens abzugeben. Wird mehrfach gegen diese Informationspflicht verstoßen, behält sich der Bundesfachverband umF e.V. vor, weitere Anträge zugunsten des beauftragten Rechtsanwaltes/der beauftragten Rechtsanwältin allein aus diesem Grund abzulehnen. Erbeten ist zudem die Übersendung der wesentlichen Schriftsätze und Entscheidungen.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

2.5. In begründeten Ausnahmefällen können auch Finanzierungshilfen, die der Zweckbestimmung dienen, gewährt werden, wenn es sich nicht um Rechtsanwaltskosten handelt. In diesem Fall werden Abrechnungsbedingungen und Informationspflicht - abweichend von 2.3 und 2.4. - in einem Bewilligungsbescheid an das beantragende Mitglied festgehalten.

2.6. Das antragsstellende Mitglied, sowie der beauftragte Rechtsanwalt / die beauftragte Rechtsanwältin und die begünstigte Personen haben die Pflicht, die Mitarbeitenden des Bundesfachverbandes umF unverzüglich über Änderungen, die das Verfahren betreffen, zu informieren.

3. Eigenbeteiligung / Rückforderungsvorbehalt

3.1. Die begünstigte Person, deren Verfahren bezuschusst wird, sowie das antragstellende Organisationsmitglied, haben eine angemessene Eigenbeteiligung zu leisten, wenn diese hierzu in der Lage sind.

3.2. Die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe ist durch den Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin zu prüfen. Eine Auszahlung des Zuschusses kann erst erfolgen, wenn über den Antrag der Prozesskostenhilfe negativ entschieden wurde.

3.3. Der Bundesfachverband umF e.V. behält sich die Rückforderung von Zuschüssen für den Fall vor, dass sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Leistungen, so z.B. die Bedürftigkeit nicht vorgelegen haben.

Berlin, 15.08.2018